Freigebender: Wuestenberg, Thomas - Datum: 13.08.2019 - Version: 2.0 - Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst.

Vertragsbedingungen der Hansgrohe SE für Bauleistungen

Es gelten

I. die jeweils aktuelle Fassung der VOB, Teil B und C

II. die besonderen Vertragsbedingungen der Hansgrohe SE für Bauleistungen, nachfolgende Punkte 1-23.

1. Art und Umfang der Leistung sowie Sicherheits- und Verhaltensregeln für Fremdfirmen

Der AN hat sich vor Abgabe des Angebotes über die Baustelle, ihre Zugänglichkeit und alle sonstigen für die Preisfindung und Baudurchführung wichtigen Tatsachen durch Besichtigung und Erkundigungen sowie Einsichtnahme in Zeichnungsunterlagen, Berechnungen, Gutachten und die **Hansgrohe Sicherheits- und Verhaltensregeln für Fremdfirmen** (siehe auch Punkt 22 der Vorbemerkungen) zu unterrichten. Die Sicherheits- und Verhaltensregeln für Fremdfirmen werden vom Auftragnehmer als verbindlich und von ihm zu beachten anerkannt.

Bei der Preiskalkulation hat der AN insbesondere folgende Leistungen zu erfassen:

Evtl. erforderliche Unterkünfte, Lager- und Aufenthaltsräume, Wasch- und Toilettenanlagen, bzw. die Umlagekosten für die Baustelleneinrichtung, Müllgebühren der BE (graue Tonne), Verkehrswegebeleuchtung, bzw. die dafür noch auszuhandelnde Umlage.

2. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) haben keine Gültigkeit.

Freigebender: Wuestenberg, Thomas - Datum: 13.08.2019 - Version: 2.0 - Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst.

3. Ausführungsunterlagen

Der Auftragnehmer hat – entsprechend dem Baufortschritt – dem Auftraggeber den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen benötigt, möglichst frühzeitig anzuzeigen, damit die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann.
Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber durch Unterschrift genehmigt sind.

4. Fachbauleiter

Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Fachbauleiter hat der AN vor Arbeitsaufnahme zu benennen. Daneben ist ein dauernd auf der Baustelle anwesender verantwortlicher Vertreter des AN zu benennen. Der AN hat ein Bautagebuch schriftlich zu führen und dieses dem AG wöchentlich einzureichen.
Im Rahmen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes ist vom AN eine Unternehmerauskunft zur Rettungskette an den AG abzugeben.

5. Vertragsfristen

Der AG behält sich die Anordnung von Ausführungsfristen vor. Falls eine Verschiebung von Vertragsfristen aus bauseits veranlassten Gründen notwendig werden sollte, sind neue Vertragsfristen zu vereinbaren.
Die Zahl der vereinbarten Arbeitstage für die Ausführung der Gesamt oder Einzelleistung ist dabei einzuhalten.

6. Baustelleneinrichtung

Der Platz für die Baustelleneinrichtung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Der AN muss sich darauf einstellen, dass Umlagerungen im Zuge des Baufortschrittes notwendig werden, dieses ist in den Vertragspreis mit einzurechnen. Strom und Wasser werden vom AG ab Anschlussstelle ohne Vergütung zur Verfügung gestellt, soweit der AN nicht selbst dafür zu sorgen hat. Die Installation zu den Verwendungsstellen einschl. der Arbeitsplatzbeleuchtung und unfallsicherer

Freigebender: Wuestenberg, Thomas - Datum: 13.08.2019 - Version: 2.0 - Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst.

Ausleuchtung aller Zugangswege hat der AN, soweit nicht schon vorhanden, auszuführen. Die mit dem AG vereinbarte Baustellenordnung gilt für den AN und evtl. Subunternehmer des AN.

7. Sicherheitsvorkehrungen

Alle im Zusammenhang mit seiner Leistung erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen hat der AN zu treffen. Falls der AN fremde Gerüste oder Einrichtungen benutzt, hat er vorher eigenverantwortlich zu prüfen, ob sie für seine Zwecke geeignet sind und die Benutzung mit dem AG zuvor abzustimmen. Fehler an Gerüsten sind vom AN dem AG unverzüglich zu melden. Arbeiten an Gerüsten dürfen nur von der ausführenden Gerüstbaufirma durchgeführt werden. Vorhandene Sicherheitseinrichtungen wie Schutzabdeckungen, Geländer o.ä., die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.

8. Werbung/ Firmenschilder

Das Anbringen von Firmenschildern auf der Baustelle ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9. Unterrichtung des Auftraggebers

Bei allen wichtigen Maßnahmen und Ereignissen im Baubereich ist der Auftraggeber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, insbesondere hat der Auftragnehmer Leitungsbeschädigungen, Beschwerden und Hinweise von Anliegern, Schäden an Nachbargrundstücken und -gebäuden, Hochwasser oder Altlasten unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Solche Mitteilungen sind stets unabhängig von den Eintragungen in Bautageberichten zu machen.

Freigebender: Wuestenberg, Thomas - Datum: 13.08.2019 - Version: 2.0 - Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst.

10. Sprache

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeit auf der Baustelle ständig eine von ihm benannte Person anwesend ist, die die deutsche Sprache beherrscht.

11. Mängelbeseitigung

In Ergänzung zu § 4 Nr. 7 Satz 3 VOB/B ist der AG in Anwendung des § 13 Nr. 5 Abs. 2 VOB/B berechtigt, die Mängel auf Kosten des AN beseitigen zu lassen.

12. Schriftverkehr

Jeglicher Schriftverkehr ist unter Angabe des Bauvorhabens und der vom AG zugewiesenen Werksbezeichnung eindeutig zu bezeichnen.

13. Festpreise, Einheitspreise, Preisnachlässe

Die Einheits- und Pauschalpreise und die Stundensätze sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit und behalten auch dann Gültigkeit, wenn Mengenänderungen im Sinne des § 2.3 VOB/B eintreten. Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Produkt aus Einheitspreis und Mengenansatz entspricht. Haben AG und AN auf die im Bauvertrag vorgesehenen Leistungen einen Nachlass vereinbart, ist dieser Nachlass auch auf sämtliche etwaige vom AN erbrachten Leistungen zu gewähren.

14. Rechnungen

Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen, die Abschlags- oder Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren. Die Rechnungen sind durch Angabe des Bauvorhabens und der vom AG zugewiesenen Projektnummer, vom AN eindeutig zuzuordnen.

Freigebender: Wuestenberg, Thomas - Datum: 13.08.2019 - Version: 2.0 - Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst.

15. Abschlagszahlung

Als Sicherheitseinbehalt auf jede Zahlung behält der AG bis zur Vorlage der Schlussrechnung von den Beträgen der Abschlagszahlungen 10 % der Abrechnungssumme ein. Dieser ist nach Feststellung des Schlussrechnungsbetrages mit der Schlusszahlung unter Beachtung des Sicherheitseinbehaltes für die Gewährleistung, auszuzahlen.

16. Schlussrechnung

Die Anerkennung wie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.

17. Vertragsstrafe

Der Anspruch auf Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Ein Vorbehalt der Abnahme ist nicht erforderlich. Soweit Fristen neu vereinbart werden, gilt eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe unverändert für die neuen Termine. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine und Fristen.

18. Sicherheitsleistung

Bei der Schlusszahlung wird als Sicherheit für die Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung 5 % des Bruttorechnungsbetrages einbehalten. Der AN ist berechtigt, diesen Einbehalt durch Bürgschaft, die den Vorschriften des § 17 VOB/B entsprechen muss, abzulösen.

19. Rapportzettel, Arbeitsnachweise und Abnahme

Arbeitsnachweise werden ausschließlich vom PL oder dessen Stellvertreter abgezeichnet.
Es findet ausschließlich eine förmliche Abnahme statt, eine Abnahme durch Ingebrauchnahme oder die fiktive Abnahme ist ausgeschlossen.

Freigebender: Wuestenberg, Thomas - Datum: 13.08.2019 - Version: 2.0 - Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst.

20. Streitigkeiten

Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag, Rottweil.
Für den Abschluss dieses Vertrages und dessen Durchführung gilt ausschließlich deutsches Recht, wozu auch die deutschen DIN-Normen gehören.

21. Nachunternehmerverträge

Der AG weist ausdrücklich auf § 4 Nr. 8 Abs.1 VOB/B hin, wonach der AN die Leistung oder Teile der Leistung nur dann von Subunternehmern ausführen lassen darf, wenn der AG zustimmt. Der AN versichert, nur solche Subunternehmer zu beschäftigen, die Gewähr für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften der Berufsgenossenschaft und der gesetzlichen Bestimmungen bieten. Darüber hinaus bestätigt der AN, die genannten Vorschriften und Bestimmungen selbst vollumfänglich einzuhalten.
Wenn der AN oder sein Subunternehmer illegales Personal beschäftigt, berechtigt dieses den AG zur sofortigen fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses. In diesem Fall schuldet der AN dem AG eine einmalige Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

22. Hansgrohe Sicherheits- und Verhaltensregeln für Fremdfirmen

Für die Ausführungen von Arbeiten und Dienstleistungen jeglicher Art gelten für den AN, seine Mitarbeiter und etwaigen anderen Erfüllungsgehilfen, die Hansgrohe SE Sicherheits- und Verhaltensregeln für Fremdfirmen auf den Hansgrohe Werksgeländen (Gebäuden, Werksanlagen, Freiflächen).
Diese HG Sicherheits- und Verhaltensregeln sind im Auftragsfall Vertragsbestandteil und somit vom AN verbindlich zu beachten und anzuwenden

Freigebender: Wuestenberg, Thomas - Datum: 13.08.2019 - Version: 2.0 - Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst.

23. Revisionsunterlagen

Abweichend von der jeweils aktuellen Fassung der VOB sind Revisionsunterlagen keine besonderen Leistungen, sondern sind in die Einheitspreise der Angebotsleistung mit einzukalkulieren.